

A n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

Für ein humanitäres Bleiberecht

1. Der Thüringer Landtag betrachtet den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 18. November 2010 als ein untaugliches Instrument für ein notwendiges humanitär und menschenrechtlich begründetes Bleiberecht für langjährig geduldete Flüchtlinge und kritisiert die dem Beschluss zugrundeliegenden inländisch motivierten wirtschaftlichen und fiskalischen Überlegungen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Bundesratspolitik dafür Sorge zu tragen, dass durch grundsätzlich niedrigschwellige Zugangsvoraussetzungen ein stichtagsfreies Bleiberecht bundeseinheitlich für Flüchtlinge geschaffen wird, die
 - a) sich seit mindestens vier Jahren in der Bundesrepublik nachweislich aufhalten oder
 - b) mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben und sich seit mindestens zwei Jahren in der Bundesrepublik nachweislich aufhalten oder
 - c) sich seit mindestens zwei Jahren in der Bundesrepublik nachweislich aufhalten und bei denen eine Behinderung oder schwere Erkrankung festgestellt ist oder
 - d) sich als unbegleitete Minderjährige seit mindestens zwei Jahren in der Bundesrepublik nachweislich aufhalten oder nach der Einreise als Minderjährige ohne Begleitung zurückgelassen wurden oder
 - e) als Opfer kriegerischer, bürgerkriegsähnlicher bzw. nichtstaatlicher Auseinandersetzungen bzw. infolge persönlicher Verletzungen und Erlebnisse traumatisiert sind oder
 - f) während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Opfer rechtsextrem und rassistisch motivierter Gewalttaten wurden.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, für die in Thüringen eventuell zu vollziehenden Fälle der Abschiebung gegenüber ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern bis zum Inkrafttreten einer solchen Altfallregelung von jeglichen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, denen aufgrund der ausstehenden Altfallregelung nach Nummer 2 ein Bleiberecht zustehen könnte.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes im Jahr 2005 wurde beabsichtigt, die so genannten Kettenduldungen abzuschaffen. In der Realität hat die diesem Ziel dienende Regelung des § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kaum Auswirkungen gehabt; tausende Flüchtlinge ha-

ben weiterhin zum Teil über viele Jahre eine Duldung nach § 60a AufenthG erhalten, ohne die Chance auf Rückkehr in das ursprüngliche Herkunftsland und ohne eine reelle Möglichkeit, einen zumindest zeitweise sicheren Aufenthaltsstatus zu erhalten.

In Kenntnis dessen wurde durch die Innenministerkonferenz im Jahr 2007 eine so genannte Bleiberechtsregelung beschlossen, die später auch im Aufenthaltsgesetz eine gesetzliche Grundlage erfahren hat. Diese Bleiberechtsregelung lief zum 31. Dezember 2009 aus. Die hohen Zugangsschwellen, insbesondere die vollständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch ein eigenes Einkommen, haben dazu geführt, dass nur ein geringer Teil nach der vorläufig erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten hat. Die Konsequenz wäre gewesen, dass mehrere tausend Flüchtlinge in die Duldung zurückgefallen und somit vollziehbar ausreisepflichtig wären. Auch zwischenzeitlich eingeführte Regelungen zur Erleichterung von Arbeitsmigration hatte für Flüchtlinge faktisch keine Relevanz. Dies veranlasste die Innenministerkonferenz ein zweites Mal, eine in der Praxis eher gescheiterte Bleiberechtsregelung zu korrigieren. Die gesetzliche Bleiberechtsregelung wurde zunächst um zwei Jahre verlängert und angekündigt, eine neue gesetzliche Regelung bis zum 31. Dezember 2011 zu schaffen.

Am 18. November 2010 verständigten sich die Innenminister im Rahmen ihrer Konferenz darauf, gut integrierten jungen Ausländern ein eigenes Bleiberecht zu ermöglichen. Voraussetzung sei, dass die Jugendlichen die deutsche Sprache beherrschten und gute Schulleistungen vorwiesen. Dies gelte jedoch nicht bzw. nur in besonderen Ausnahmefällen für die Eltern.

Dieser Beschluss der Innenminister orientiert sich in erster Linie an den inländischen wirtschaftlichen Interessen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, um somit einen bereits zu verzeichnenden und für die Zukunft sich verstärkenden Fachkräftemangel in der Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen. Völlig missachtet werden dabei die besonderen Lebensumstände der seit vielen Jahren geduldeten Flüchtlinge. Noch immer leben 90 000 Menschen mit einer Duldung in Deutschland. 57 000 von ihnen seit über sechs Jahren.

Langjährig geduldete Flüchtlinge, deren Abschiebung durch die Behörden selbst über viele Jahre ausgesetzt ist, brauchen eine Lebensperspektive. Unstrittig ist, dass nach einem maximal vierjährigen Aufenthalt ein uneinschränkbarer und gleichwertiger Anspruch auf Integration besteht, der sich in keiner Weise von den Bedürfnissen von Inländerinnen und Inländern bzw. Nicht-Deutschen mit gesichertem Aufenthaltsstatus unterscheidet. Dies kommt auch in den gesetzlichen Regelungen in § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und § 10 Beschäftigungsverfahrensordnung zum Ausdruck.

Daraus ergibt sich, dass mindestens diejenigen, die über einen vierjährigen Aufenthalt verfügen, Anspruch auf ein eigenständiges Leben ohne speziell ausländerrechtliche Sanktionsmöglichkeiten und einen vollwertigen Integrationsanspruch besitzen, der sich letztlich nur durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verwirklichen lässt. Darüber hinaus sind besondere Fälle zu definieren, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge, deren Abschiebung behördlich ausgesetzt wurde, ermöglichen sollen, ohne dass die Aufenthaltsdauer selbst erfüllt ist. In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass eine Bindung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Sicherung des Lebensunterhaltes unverhältnismäßig ist und dem humanitären Grundgedanken nach gleich-

wertiger Teilhabe am gesellschaftlichen Leben widerspricht. Mit einer solchen Bindung treten humanitäre Überlegungen und die Bindung des Verwaltungsvollzugs an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hinter fiskalische Überlegungen zurück.

Mit den vorgeschlagenen Kriterien für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird eine stichtagsfreie Bleiberechtsregelung geschaffen werden, die sich an den grundlegenden Rechtsansprüchen sowie an den Zielen für ein humanitär begründetes Bleiberecht orientiert.

Für die Fraktion:

Blechtschmidt